Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/12/16 10Os168/83

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.12.1983

Norm

StGB §13
StGB §75 F
StGB §86

Rechtssatz

Aus § 13 StGB ergibt sich, daß bei einer Verantwortlichkeit des unmittelbaren Täters wegen Mordes § 75 StGB) ein Beitragstäter (§ 12, dritter Fall, StGB), dessen Vorsatz nur auf eine Verletzung des Opfers gerichtet war, zwar an sich bloß wegen (je nach der Reichweite seines Vorsatzes allenfalls qualifizierter) Körperverletzung (§ 83 Abs 1 StGB), bei einer zusätzlichen Fahrlässigkeitsschuld bezüglich der Todesfolge aber wegen des Verbrechens der Körperverletzung nach § 83 Abs 1, § 86 StGB haftet.

Entscheidungstexte

- 10 Os 168/83
  Entscheidungstext OGH 16.12.1983 10 Os 168/83
  Veröff: EvBl 1984/157 S 638

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0089691

Dokumentnummer

JJR_19831216_OGH0002_0100OS00168_8300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at